

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Mitgliedsordnung

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Mitgliedsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Mitgliedsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Mitgliedsordnung trifft weitere, die Satzung und andere Ordnungen sowie Richtlinien ergänzende, Aussagen zu den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 2 Vertraulichkeit, Einsichtnahme und Minderheiteneinberufungsrecht

- (1) Vereinsmitglieder haben das Recht, jeweils eine aktuell gültige Version der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien ausgehändigt zu bekommen; dies kann in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen.
- (2) Zwischen dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern besteht eine gegenseitige Treue- und Förderpflicht, die unter anderem Aktivitäten nach § 3b Absatz 4 Satz 1 bis 4 der Satzung untersagt.
- (3) Vereinsmitglieder können im Rahmen der Rechenschaftspflicht Einsicht in die, in der Regel vom Landesvorstand geführten, Vereinsunterlagen, Bücher und Urkunden nehmen, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange anderer Vereinsmitglieder entgegenstehen.
- (4) Vereinsmitglieder, die möglicherweise im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein mit
 1. personenbezogenen Daten oder
 2. internen Angelegenheiten, Geschäftsvorgängen und Zahlen des internen Rechnungswesensin Kontakt kommen, sind dazu angehalten, unter Beachtung des Datenschutzes über diese Informationen in angemessener Weise Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechende Unterlagen, einschließlich digitaler Dokumente, sind vor der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.
- (5) Absatz 4 gilt nicht, sofern die besagten Informationen oder personenbezogenen Daten allgemein öffentlich bekannt oder bekannt gemacht worden sind, beispielsweise in den Berichten bei Landeskongressen (Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und Landesrevisionsbericht) oder den Chroniken.

- (6) Vereinsmitglieder können die Einsicht und die Herausgabe der Liste der Vereinsmitglieder verlangen, wenn dies dem Zweck einer Minderheitseinberufung (je nach Gremium nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Satzung, nach § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung, nach § 2 Absatz 1 Satz 5 der Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder, nach § 2 Absatz 1 Satz 5 der Wahl- und Geschäftsordnung der Anschlussmitglieder oder nach § 7 Absatz 4 Satz 3 der Ehrenordnung) dient oder dienen soll. In dieser Liste sind die Vereinsmitglieder jeweils mit vollständigem Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und der Art der Vereinsmitgliedschaft aufgelistet. Die personenbezogenen Daten, die eingesehen oder herausgegeben worden sind, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden. Eine herausgegebene Liste ist spätestens nach der Erfüllung des Herausgabezweckes datenschutzkonform zu vernichten.
- (7) Bei einem Verlangen einer Minderheitseinberufung nach Absatz 6 Satz 1 ist ein solcher Antrag in Textform beim Landesvorstand einzureichen; ist dieser nicht zuständig, leitet er das Anliegen entsprechend weiter. Eindeutig zu benennen ist die antragstellende Person; bei mehreren entsprechend auch jene. Der Antrag auf Einberufung muss den Zweck der verlangten Sitzung, weiterhin die Beratungs- und Beschlussgegenstände sowie die Gründe enthalten. Er kann einen Vorschlag für einen angemessenen Bearbeitungszeitraum beinhalten.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliedsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskongress in Kraft. Sie kann von der Landeskongress unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.
- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 6. Landeskongress am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskongress am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskongress am 24. August 2022.